

Vierzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungssatzung)

vom 18. Dezember 2000 in der Fassung vom 18. Dezember 2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 17, 40 und 53 Abs. 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am _____. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Veranlagungsfläche errechnet sich nach der Länge der gemeinsamen Grenze von angrenzendem Grundstück und Straße (Frontlänge) mal der halben Straßenbreite. Bei den Reinigungsklassen II bis V ist die Straßenbreite der Abstand zwischen zwei gegenüber liegenden Grundstücksgrenzen einschließlich der Gehwege. Bei den Reinigungsklassen I o.G. und II o.G. bleiben die Gehwege außer Ansatz. Bei Straßen mit mehr als 18 m Breite und bei Plätzen werden bei der Ermittlung der Veranlagungsfläche höchstens 9 m anstelle der halben Straßenbreite zu Grunde gelegt. Die Veranlagungsfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Bei angeschrägten oder abgerundeten Eckgrundstücken werden die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien gerechnet.“

2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen einschließlich der Gehwege beträgt jährlich pro Quadratmeter Veranlagungsfläche in den Reinigungsklassen (RK):

RK II	= zweimal wöchentliche Reinigung	1,71 EURO
RK III	= dreimal wöchentliche Reinigung	2,55 EURO
RK IV	= fünfmal wöchentliche Reinigung	3,54 EURO
RK V	= sechsmal wöchentliche Reinigung	4,02 EURO

Die Gebühr für die Reinigung ohne Gehwege (o.G.) beträgt jährlich pro Quadratmeter Veranlagungsfläche in den Reinigungsklassen (RK):

RK I o.G.	= einmal wöchentliche Reinigung	0,62 EURO
RK II o.G.	= zweimal wöchentliche Reinigung	1,16 EURO“

3. § 18 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß Absatz 1 betragen für den/ das

Einsatz einer Kleinkehrmaschine	76,20 €	pro Stunde
Einsatz einer Kehrmaschine ab 7,5 t zul. Gesamtgewicht	102,60 €	pro Stunde
Straßenwaschwagen	75,00 €	pro Stunde
Pritschenfahrzeug	50,40 €	pro Stunde
Handreiniger/ Beifahrer	36,60 €	pro Stunde
Einsatz des städtischen Ölspurfahrzeugs inkl. Fahrzeugbesatzung	307,85 €	pro Stunde
Rüstkosten	48,00 €	pro Einsatz“

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“ durch „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a, § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe b, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 19 werden die Worte „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“ durch „Kommunalen Servicebetrieb Koblenz“ ersetzt.

In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Koblenzer Entsorgungsbetriebs“ durch „Kommunalen Servicebetriebs Koblenz“ ersetzt.

5. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert und ergänzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ____ . Dezember 2015

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

ENTWURF

Anlage zur 14. Sitzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung) vom __. Dezember 2015

1. Bei den nachfolgenden Straßen werden die Festsetzung des Straßenverzeichnisses wie folgt neu gefasst:

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungspflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger auch für die Fahrbahn)
				Verkehrsklasse	Reinigungs-klasse		
Im Metternicher Feld	Me	Stichstraßen		A	II	-	
Im Metternicher Feld	Me			B	II	-	
Metternicher Weg	Me	Stichstraßen			0	ja	
Metternicher Weg	Me			B	II o.G.	ja, nur Gehwege	
Overbergplatz	Go	Felbiger Straße	Eduard-Müller-Straße	A	II	-	ja
Overbergplatz	Go	Lorenz-Kellner-Straße	Eduard-Müller-Straße	A	II	-	ja
Overbergplatz	Go				0	ja	-
Potsdamer Straße	KF	Einkaufszone		B	IV	-	-
Wallsheimer Weg	Lüt/Ne/Wa	Andernacher Straße	Nauweg	B	II	-	
Wallsheimer Weg	Lüt/Ne/Wa			C	II	-	